

S. 137 / Nr. 39 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 63 III 137

39. Entscheid vom 3. Dezember 1937 i. S. Buchmüller.

Seite: 137

Regeste:

1. Der Drittspruch auf arrestierte Sachen ist schon gegen den Arrestvollzug anzumelden; gegen die Pfändung nur dann noch zulässig, wenn der Ansprecher vom Arrest keine Kenntnis hatte (Art. 275 SchKG).

2. Drittspruch kann nicht eventuell angemeldet werden (Art. 106 ff. SchKG).

1. Le tiers qui revendique un objet séquestré doit annoncer sa revendication au moment du séquestre déjà; il ne peut l'annoncer lors de la saisie que s'il n'a pas eu connaissance du séquestre (art. 275 LP).

2. Le tiers ne saurait annoncer sa revendication subsidiairement (art. 106 ss. LP).

1. Il terzo che rivendica un oggetto sequestrato deve annunciare la sua rivendicazione già al momento del sequestro; può annunciarla all'atto del pignoramento soltanto se non ha avuto conoscenza del sequestro (art. 275 LEF).

2. Il terzo non può annunciare la sua rivendicazione a titolo eventuale (art. 106 e seg. LEF).

A. - Auf Grund Arrestbefehls von 2. Juli 1937 gegen Frau Martha Buchmüller wurde in ihrer Wohnung u. a. ein Klavier im Schätzwerte von Fr. 50.- arrestiert.

Seite: 138

Der Ehemann der Betriebenen schrieb binnen 10 Tagen seit dieser Arrestierung an das Betreibungsamt:

«Dieses Klavier kauften wir vor vielen Jahren unserer Tochter Martha Elisabeth Buchmüller, Matthäusstrasse 3 (nunmehr Frau Baumann-Buchmüller). Dieselbe ist somit Eigentümerin dieses Klaviers. Sollte jedoch wider Erwarten angenommen werden, dieses Klavier stehe nicht im Eigentum unserer Tochter, so macht der unterzeichnete Ehemann (der Betriebenen) daran Eigentum geltend; ganz eventuell handelt es sich um Frauengut.»

Über den Anspruch der Tochter leitete das Betreibungsamt das Widerspruchsverfahren ein, welches sich durch Nichtbenützung der angesetzten Klagefrist erledigte. Darauf kam es am 6. September 1937 in der Arrestbetreibung zur Pfändung des Klaviers. Innerhalb 10 Tagen seit Mitteilung hievon schrieb der Ehemann der Betriebenen dem Betreibungsamt:

«An diesem Klavier mache ich Eigentum geltend. Meine Frau und ich, d. h. rechtlich ich, kaufte dieses Klavier vor vielen Jahren unserer Tochter Martha Elisabeth Buchmüller. Bei derartigen Käufen für ein Kind ist jeweils die Frage unabgeklärt, ob das Kind Eigentümer des Klaviers ist oder der Vater. Wir nahmen an, das Kind werde das Klavier als Eigentum ansprechen und machten dem Betreibungsamt auch eine bezügliche Mitteilung. Unsere Tochter hat nun aber an dem Klavier nicht Eigentum geltend gemacht. Sie erklärt also damit, dass das Eigentum an diesem Klavier an sie nicht übergegangen sei. Dadurch ist die Eigentumsfrage abgeklärt. Das Klavier steht somit in meinem Eigentum, was ich hier ausdrücklich geltend mache...»

Daraufhin setzte das Betreibungsamt dem Gläubiger Frist zur Widerspruchsklage gemäss Art. 109 SchKG gegen Buchmüller an. Hiegegen beschwerte sich der Gläubiger mit der Begründung, der für die Tochter geltend gemachte Anspruch schliesse denjenigen des Vaters aus. Eventuelle Geltendmachung eines Eigentumsanspruches sei unzulässig.

Seite: 139

B. - Die Vorinstanz hat die Beschwerde gutgeheissen, weil der Ehemann gegenüber der Arrestierung seinen Eigentumsanspruch nur bedingt geltend gemacht habe, was unbeachtlich sei. Auf die Pfändung hin habe er dann allerdings sein Eigentum unbedingt angemeldet, aber er habe durch sein Verhalten auf die Arrestierung hin auf die Geltendmachung des eigenen Anspruchs auch im Pfändungsverfahren verzichtet.

C. - Diesen Entscheid zieht der Ehemann ans Bundesgericht weiter mit dem Antrag auf Berücksichtigung seines Eigentumsanspruchs und Einleitung des Widerspruchsverfahrens.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

zieht in Erwägung:

1.- Es fragt sich zunächst, ob die Anmeldung des eigenen Anspruchs vom Ehemann Buchmüller nach erfolgter Pfändung noch angebracht werden durfte, nachdem er bereits von der Arrestierung

Kenntnis gehabt hatte. Dem Schuldner gegenüber gilt der Grundsatz, dass, was gültig arrestiert ist, auch gepfändet werden kann, dass er also die Einrede der Unpfändbarkeit gemäss Art. 92/93 SchKG nur binnen 10 Tagen seit Zustellung der Arresturkunde, dagegen nicht mehr auf die Pfändung hin geltend machen kann (BGE 56 III 122). Ist dieser Grundsatz auch auf den Dritteigentümer der arrestierten Sache anzuwenden, so muss dieser bei Kenntnis der Arrestnahme seinen Anspruch im Anschluss an diese anmelden und ist er mit seiner Anmeldung gegenüber der Pfändung ausgeschlossen. Diese Ausdehnung ist geboten, weil Art. 275 SchKG, der die Vollziehung des Arrestes nach den für die Pfändung aufgestellten Vorschriften anordnet, dabei ausdrücklich auf die Artikel über das Widerspruchsverfahren mitverweist. Damit ist gesagt, dass jenes Verfahren bereits hier durchzuführen ist. Ist allerdings der Dritteigentümer ohne Kenntnis des Arrestes geblieben, so kann

Seite: 140

er seinen Anspruch noch gegenüber der Pfändung anmelden (vgl. JAEGER, Komm. SchKG Art. 280 N. 2).

2.- War mithin die Anmeldung des Drittanspruchs im Anschluss an die Pfändung vom 6. September wegen Verspätung unbeachtlich, so stellt sich die Frage, ob die Fristansetzung an den Gläubiger nicht auf Grund der früheren Anmeldung gegenüber der Arrestierung erfolgen musste, m.a.W. ob die Anmeldung eines eventuellen Anspruchs zulässig ist. In der Form, wie das hier geschehen ist, muss die Frage verneint werden. Wenn ein Dritter damit einverstanden ist, dass ein Vierter das Eigentum beanspruche, so geschieht ihm ja kein Unrecht, wenn dieser Vierte den Gegenstand dem Schuldner zur Befriedigung seiner Gläubiger überlässt, indem er, wie hier, sein Eigentum nicht verfolgt. Dann wird, wenn in Wahrheit der Gegenstand doch nicht dem Schuldner gehört, durch die Pfändung desselben nur dieser Vierte geschädigt, nicht auch derjenige Dritte, der diesen selber für den Eigentümer hält bzw. jedenfalls bereit ist, dessen Eigentum anzuerkennen. Eine solche Anerkennung aber muss darin erblickt werden, dass der Dritte den Anspruch des Vierten als dessen Vertreter unbedingt geltend macht, seinen eigenen aber nur eventuell für den Fall der Abweisung des andern.

Demnach erkennt die Schubldbetr.- u. Konkurskammer . Der Rekurs wird abgewiesen